

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.730.371

Wien, am 30. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 31. Juli 2026 unter der Nr. **6754/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeiliches Vorgehen und behördliche Erkenntnisse zu rechtsextremen Aktivitäten am 24. und 25. Juli 2026“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheitsbehörden über die am 24. Juli 2026 abgehaltene Kampfsportveranstaltung der rechtsextremen Szene vor?*
- *Wurde diese Veranstaltung im Vorfeld oder während ihrer Durchführung beobachtet?*
- *Wie viele Personen nahmen nach Erkenntnissen der Behörden an dieser Veranstaltung teil?*
- *Welche Gruppierungen waren dort vertreten?*
- *Wurden bei dieser Veranstaltung Verwaltungsübertretungen oder strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

- *Wie viele Anzeigen wurden in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erstattet und wegen welcher Delikte?*
- *Laut Anwohner:innen wurde Material zur Durchführung der Kampfsportveranstaltung aus den Kellerräumlichkeiten der Identitären in Wien-Margareten Donnerstagnacht in einen Transporter eingeladen. Ist den Behörden dieser Sachverhalt bekannt?*

Zuständige Behörde für das Veranstaltungswesen ist in erster Linie der Magistrat der Stadt Wien. Der Landespolizeidirektion Wien wurden in Bezug auf das Veranstaltungswesen gemäß § 38 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 nur bestimmte Aufgaben zugewiesen, im Rahmen derer es zu keinem anfragegegenständlichen Einschreiten kam. Aus polizeitaktischen Gründen muss von einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Welche Erkenntnisse lagen den Sicherheitsbehörden im Vorfeld über die Durchführung einer spontanen Aktion beziehungsweise Versammlung der Identitären Bewegung am 25. Juli 2026 in Wien-Döbling vor?*
- *Standen die Organisatoren oder Teilnehmer der Identitären Bewegung an diesem Tag unter polizeilicher Beobachtung?*
 - a. *Falls ja, weshalb konnte dennoch eine unangemeldete beziehungsweise spontane Versammlung mit mehr als hundert Teilnehmern stattfinden?*
- *Wann erhielten die Sicherheitsbehörden erstmals Kenntnis von dieser Versammlung?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen. Zum Unterpunkt a der Frage 9 ist jedoch ergänzend auszuführen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Gründe eingeschränkt werden darf, die in diesem Fall nicht vorlagen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wie viele Personen konnten im Zusammenhang mit dieser Versammlung angehalten oder identifiziert werden?*
- *Wie viele Anzeigen wurden im Zusammenhang mit dieser Versammlung erstattet?*
- *Wegen welcher Delikte beziehungsweise Verwaltungsübertretungen wurden diese Anzeigen erstattet?*

Ab wann genau von einem „Zusammenhang“ zur anfragegegenständlichen Versammlung auszugehen ist, bedürfte einer näheren Auslegung. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu, weshalb ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zur Frage 14:

- *Sind Martin Sellner, Wieland Kubitschek, Maximilian Märkl und Tobis Lingg unter den angezeigten Personen, die die nicht angezeigte Kundgebung anführten?*

Von der Beantwortung dieser Frage ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand zu nehmen.

Zur Frage 15:

- *Wurden Personen festgenommen? Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen?*

Soweit sich diese Frage auf die nicht angemeldete Versammlung vom 25. Juli 2026 in Wien Döbling bezieht, kam es bei dieser zu keinen Festnahmen.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- *Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger?*
- *Welche weiteren Staatsangehörigkeiten wurden unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgestellt (bitte nach Staaten und Anzahl aufschlüsseln)?*
- *Befanden sich unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Mitglieder der Freiheitlichen Jugend?*
 - a. *Falls ja, wie viele?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss, soweit überhaupt möglich, zumal die österreichische Rechtsordnung keine Vorschrift enthält, dass sich Versammlungsteilnehmer für ihre Teilnahme registrieren müssen, auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 19 bis 26:

- *Wie erklärt das Bundesministerium für Inneres, dass sich eine Gruppe einschlägig bekannter und teils wegen früherer Gewaltdelikte amtsbekannter Neonazis dem*

unmittelbaren Nahbereich der angemeldeten antifaschistischen Versammlung am Stephansplatz nähern konnte?

- *War den Sicherheitsbehörden bekannt, dass sich diese Personen im Bereich der Versammlung befanden?*
- *Warum wurden die Neonazis nicht umgehend aus den Schutzbereich der angemeldeten Kundgebung geleitet?*
- *Wurden gegen diese Personen polizeiliche Maßnahmen gesetzt?*
- *Wurden gegen diese Personen Anzeigen erstattet?*
 - a. *Falls ja, wie viele Personen wurden angezeigt?*
- *Wegen welcher Delikte beziehungsweise Verwaltungsübertretungen erfolgten diese Anzeigen?*
- *Wurde insbesondere wegen versuchter Störung einer Versammlung oder wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz Anzeige erstattet?*
 - a. *Falls nein, warum nicht?*
- *Waren unter den betreffenden Personen einschlägig amtsbekannte Neonazis, die bereits im Zusammenhang mit früheren Gewalttaten polizeilich in Erscheinung getreten sind?*
 - a. *Falls ja, wie viele?*

Die Fragen beinhalten eine Einschätzung zur politischen Einstellung der betroffenen Personen. Da Bewertungen und Einschätzungen jedoch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind, sind die Fragen einer Beantwortung nicht zugänglich.

Zu den Fragen 27 bis 40:

- *Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheitsbehörden über die Gruppierung „Stahlschlag“ vor?*
- *Seit wann ist diese Gruppierung den Sicherheitsbehörden bekannt?*
- *Wird „Stahlschlag“ als eigenständige rechtsextreme beziehungsweise neonazistische Gruppierung geführt?*
- *Welche Erkenntnisse liegen über ihre personelle Zusammensetzung vor?*
- *Trifft es zu, dass sich diese Gruppierung aus ehemaligen Mitgliedern der „Division Wien“ und der sogenannten „Tanzbrigade“ zusammensetzt?*
- *Welche Gefährdungseinschätzung nimmt das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich dieser Gruppierung vor?*
- *Werden gegen Mitglieder dieser Gruppierung derzeit sicherheitspolizeiliche oder strafrechtliche Ermittlungen geführt?*
- *Welche Erkenntnisse lagen den Sicherheitsbehörden über ein Zusammenkommen in den Räumlichkeiten der Burschenschaft Olympia nach der Identitären-Aktion vor?*

- *Standen die Räumlichkeiten der Burschenschaft Olympia an diesem Tag unter behördlicher Beobachtung?*
- *Welche Personengruppen wurden dort nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden festgestellt?*
- *Waren dort Mitglieder der Identitären Bewegung anwesend?*
- *Waren dort einschlägig bekannte Neonazis anwesend?*
- *Waren dort Mitglieder der Freiheitlichen Jugend anwesend?*
- *Welche sonstigen Erkenntnisse liegen den Sicherheitsbehörden über dieses Treffen vor?*

Aufgrund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen, aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden können. Gruppierungen, Personenkreise bzw. einzelne Personen würden zudem durch die öffentliche Information, dass diesbezügliche Mobilisierungen bekannt sein könnten, vorgewarnt und würden ihr Verhalten ändern, wodurch die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden könnte.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-09-30T14:59:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-30T15:02:12+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	